Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

„Die Publicität iſt unſtreitig das ſchönſte Kleinod der „Civiliſation. Sie iſt der Lebensäther einer mit Intel„ligenz geführten und durch Intelligenz controlirten Re„gierung. Die Legislation und Adminiſtration müſſen „ihr Thun und Treiben der öffentlichen Prüfung nie ent„ziehen, die Fackel der raiſonnirenden Kritik nie ſcheuen. „von der Juſtizverwaltung wird eine noch höhere Publi„cität verlangt. Sie muß das Tageslicht ſuchen; ſie „muß nicht blos das öffentliche Raiſonnement verſtatten, „ſondern auch laut und vernehmlich ſelbſt raiſonniren. „Für den Prieſter der Themis exiſtire kein geheimer „Tempeldienſt; Er ſoll vor den Augen des Volks opfern.“

XV.

Noch ein Wort über das Salvianiſche Interdict.

Von Herrn Oberappellationsrath und Prof. Zimmern zu Jena.

Daß über den Umfang des Salvianiſchen Interdicts von den Gloſſe an bis auf den heutigen Tag geſtritten worden iſt, daß ſich alſo eine, wie man es nennt, conſtante Praxis hier nicht gebildet habe, das hat jetzt Thibaut durch gründliche Forſchungen in den Schriften unſrer Rechtsgelehrten dargethan [1]). Was unſre Quellen hierüber enthalten, das reducirt ſich im Grunde darauf, daß Julian in einer Pandektenſtelle jenes Interdict dem Verpachter gegen den Pachter ſowohl, als gegen jeden dritten Beſitzer verſtattet, gleichfalls Theophilus, daß dieſer und Juſtinian in der von Theophilus paraphraſirten Inſtitutionenſtelle (§. 3 f. J. de interd.), Gajus in ſeinen Inſtitutionen und eben Julian in

1) In dieſem Archiv B. XI. H. 1. nr. 7.

dem Digeſten das Interdict dem Verpachter geben, und nicht, wie es doch Juſtinian bei der Serviana actio thut, einer Ausdehnung auf andere Pfandgläubiger gedenken. Dagegen ſcheint ein in Juſtinians Conſtitutionenſammlung aufgenommenes Reſcript von Gordian jedem Pfandgläubiger aber nur gegen den Schuldner, nicht gegen Dritte dieſes Interdict zu geben. Es kömmt alſo darauf an, dieſen ſcheinbaren und zwar doppelten Widerſpruch zu heben. Ich hatte dieſes in einer anderen Zeitſchrift [2]) auf eine Weiſe verſucht, die wohl neu ſeyn muß, da Thibaut's literariſche Nachforſchungen einen ähnlichen Erklärungsverſuch nicht aufgefunden. Danach würde Gordian's Stelle den übrigen Zeugniſſen nicht allein nicht entgegen ſtehn, ſondern theilweiſe zur Beſtätigung dienen. Allein Thibaut verwirft ſo dieſe wie die älteren Löſungsverſuche, indem er den Gordiſchen Knoten lieber zerhauen will. Durch die Codexſtelle habe Juſtinian den Pandekten derogirt. Da ſie ein Reſcript und keine „lex nova“ iſt, ſo wird das ſchon ſehr bedenklich. Daß nicht der Neuerungen viele durch kaiſerliche Reſcripte, wo nicht eingeführt, doch zu Anſehen und ſo zur gerichtlichen Geltung gekommen ſeyen, bin ich weit entfernt zu behaupten; aber daß neben einer Stelle ſolcher Art direct widerſprechende Fragmente juriſtiſcher Schriften gradezu in einen von dem Gegenſtande ſelbſt handelnden und noch dazu ſehr kurzen Titel der Digeſten gekommen — dafür fehlt es noch immer an beſtätigenden Analogien. Auch gehören ſolche vor-Conſtantiniſche Conſtitutionen wohl ſchwerlich zu den sacratissimae constitutiones, welche Juſtinianus über Alles gingen. Daß Gordians Reſcript allenfalls erſt in die repetita praelectio der Conſtitutionenſammlung aufgenommen worden, iſt nichts weniger als wahrſcheinlich, da hauptſächlich die 50 Deciſionen und übrigen Conſtitutionen Juſtinians und die in den

2) Zeitſchrift für Civilrecht und Proceß, B. I. H. 1. S. 54—56. Gießen 1827.

Digesten und Institutionen bereits enthaltenen Abweichungen vom ersten Codex zur Revision die Veranlassung geben. Aber gehn wir einmal von jener Voraussetzung aus, so behauptet doch Thibaut nicht, daß Justinian eine singuläre Ansicht hinterher adoptirt und damit dem Pandektenrechte derogirt habe, sondern daß vielmehr Julians Ansicht eine singuläre, „frostige“, unpraktische gewesen sei, die also — wäre dem wirklich also — keinen Eingang finden konnte, so daß nicht erst durch Hülfe eines mehrdeutigen Gordianischen Rescripts der gesunden Ansicht ihr Recht verschafft zu werden brauchte.

Nämlich es sei „schlechthin kein Grund einzusehen, warum man das Salv. Int. nicht eben so hätte ausdehnen sollen“, wie die Servianische Klage, „unnatürlich war es aber, das Interdict gegen jeden Dritten zu gestatten“, „denn die Interdicte setzen in der Regel immer besondere Obligationsgründe voraus“, da sie vi ipsa personalia seyen (L. 1. §. 3. D. de interd.), so daß also freilich der edicti perpetui conditor contra prima gesündigt haben muß. Auch scheint nach den Eingangsworten seiner Abhandlung Thibaut der Meinung zu seyn, daß das außerordentliche Verfahren, welches für den nichtbesitzenden Pfandgläubiger sehr erwünscht seyn müsse, da, wenn die Verfallzeit herannahet, gewöhnlich periculum in mora ist, zweckmäßiger Weise nur gegen den Pfandschuldner selbst gegeben werden könne. Denn wie dürfte widrigenfalls die von Thibaut vertheidigte Beschränkung des außerordentlichen Verfahrens auf den Pfandschuldner selbst aus Gründen der Vernunft und der praktischen Zweckmäßigkeit vertheidigt, und unserem Julianus, welcher das Interdict auch gegen Dritte gibt, in dieser Beziehung der Vorwurf der Mattigkeit gemacht werden? Wenn aber überhaupt des periculi in mora wegen dem Pfandgläubiger bei der Verfallzeit durch ein schnell eingreifendes Rechtsmittel geholfen werden müßte, so wäre wohl ein blos gegen den Pfandschuldner gegebenes interdictum adipiscen-

dae possessionis das allerunzweckmäßigſte Mittel, welches gewählt werden konnte. Denn eben kurz vor der Verfallzeit wird ein Schuldner, welcher „davon läuft und Weiterungen macht“, die verpfändete Sache veräußern, von der er weiß, daß ſie nur ihm, nicht dem dritten Beſitzer, in der Geſchwindigkeit abgefodert werden darf! und man wird es alsdann dem Pfandſchuldner nicht verargen können, wenn er über das vortrefflich ausgedachte Rechtsmittel ſeine ganz beſonderen Gloſſen macht.

Daß aber die ſämmtlichen Interdicte ein beſonderes obligatoriſches Verhältniß vorausſetzen, das muß ich meinerſeits in Abrede ſtellen. Wenigſtens kann ich nicht einſehen, inwiefern das Fundament des interdicti de tabulis exhibendis, grade wie das der actio ad exhibendum, obligatoriſcher ſei, als das der rei vindicatio. Vorenthaltung liegt hier wie dort zu Grunde, eine beſondere obligatio in beiden Fällen nicht, jene perſönliche Klage, wie dieſe dingliche, gehen gegen jeden dritten Beſitzer. Allein mit dieſer Klage wird um Anerkennung eines abſoluten (eines Eigenthums-) Rechtes geſtritten, und die Herausgabe, als die personalis praestatio, iſt die Folge, dort aber wird nicht erſt um das präjudicielle dingliche Recht geſtritten, ſondern ſchlechtweg um die Herausgabe oder Vorzeigung. Wer mir mein Eigenthum ſelbſt in Abrede ſtellt, gegen den muß ich vindicirend, wer es zugeſteht und die Sache dennoch vorenthält, ad exhibendum klagen, obligirt zur Herausgabe iſt der Beklagte hier nicht mehr als dort. Daß alſo die Interdicte vi ipsa personalia ſind, ſteht ihrer Richtung gegen dritte Beſitzer ſo wenig im Wege, als es bei der a. ad exhibendum oder bei der a. quod metus causa der Fall iſt. Und warum iſt das interd. quorum bonorum perſönlich, die hereditatis petitio dinglich, da doch beide Klagen dieſelbe Richtung haben, gegen den, welcher pro herede oder pro possessore beſitzt? — Auf dieſem Gebiete möchte alſo der hier in Frage ſtehende Streit ſeine Er-

ledigung nicht ſuchen dürfen, um ſo weniger als ſelbſt dadurch, daß Julian als »Anhänger einer matten Parthei« bezeichnet werden dürfte, der Vorwurf, daß er einem Interdict eine ſeiner Natur widerſprechende Richtung gegeben, noch keineswegs gerechtfertigt wird [3]). Allein ohnehin iſt das Weſen und die Bedeutung der Interdicte für uns in ſo mancher Beziehung viel zu wenig aufgeklärt, als daß wir einem römiſchen Juriſten das gänzliche Verkennen ihres weſentlichen Charakters anzumuthen wagen dürfen. Wenn aber ſchlechterdings kein Grund da ſeyn ſollte, warum man das Salv. Interd. nicht eben ſo gut wie die Servianiſche Klage jedem Pfandgläubiger hätte geben ſollen: ſo darf man auch behaupten, es ſei nicht einzuſehen, warum nicht das Interdict ſo gut wie die actio auch gegen dritte Beſitzer verſtattet werden konnte, wenigſtens warum wir, da es Julian gethan, behaupten dürfen, das ſei unnatürlich.

Aber es ſei einmal eine hiſtoriſche Beantwortung jener erſten Frage gewagt. Vielleicht war das Salvianiſche Interdict älter als die Serviana actio, erſt half der Prätor durch ein Interdict, man fand es dann zweckmäßiger, eine actio zu geben, wie wahrſcheinlich auch das interd. quorum bonorum älter iſt als die hereditas petitio, das interd. de glande legenda als die actio ad exhibendum u. ſ. w. Warum man es für zweckmäßiger gehalten, bleibe dahin geſtellt, es wird wohl nicht gelingen, für jedes Interdict oder jede actio anzugeben, warum man die eine oder die andere Form gewählt. Als man nun die für zweckmäßiger

3) Mag man über das edictum de conjungendis cum emancipato liberis ejus denken, wie man will, ſo rührt doch dieſe clausula von Julian, dem Prätor, her, welcher ändern durfte, wogegen der Juriſt im Ganzen am beſtehenden Rechte feſthalten muß. Wollte man aber Julian als den Urheber des Salv. Interdicts anſehen oder ſeine Aeußerungen darüber als gegründet auf das Edict, ſo werden wir ſie um ſo weniger außer Acht ſetzen dürfen.

erachtete Serviana actio eben deshalb ausgedehnt, so wäre es dieser Voraussetzung entgegen gewesen, auch das Interdict auszudehnen. Daß man es aber beibehielt, wo es einmal bestand, das hat so viel bekannte Analogien im römischen Rechte, daß jedes Wort darüber überflüssig wäre. Freilich ist diese Erklärung eine, wiewohl wahrscheinliche, Hypothese, aber es kam hier auch nur auf eine mögliche Rechtfertigung der beschränkteren Zulässigkeit des Interdictes an.

Unsre Praxis läßt das Salvianische Interdict und die hypothekarische Klage, das interd. quorum bonorum, so wie die hereditas petitio hintereinander zu, damit dieselbe Frage erst oberflächlich und schnell, und alsdann erst mit deutscher Gründlichkeit zur endlichen Entscheidung gebracht wird. Den Streit über die summarische Natur der Interdicte will ich hier nicht abermals aufnehmen [4]), denn immerhin ist das durchaus nicht erwiesen, daß die Römer nach einem interd. *adipiscendae* possessionis dieselbe Rechtsfrage wieder aufs Neue durch eine actio zur Sprache gebracht hätten. So soll nach L. 1. C. quor. bonor. das Interdict quorum bonorum nur dann durchgehen, „non aliter" — „quam si te defuncti filium esse, et ad hereditatem vel bonorum possessionem admissum *probaveris*." Was berechtigt uns, zu behaupten, daß das aber kein so vollständiger, durchgeführter Beweis zu seyn brauche, wie bei der hereditatis petitio? und wenn einmal die vollständige „probatio", daß man Erbe sei, schneller oder langsamer, erbracht worden, warum soll denn die Frage aufs Neue entschieden werden? Es sind ja doch auch unsre summarischen Processe nicht grade provisorische, z. B. wenn ein Interdict vorliegt, welches weder adipiscendae possessionis noch possessorisch ist. Im Executivproceß werden illi-

4) Vergl. meine Disp. de quaestione: quo sensu summarium vocari possit interdictorum Romanorum judicium? Jenae 1828.

quide Einreden zur ſeparaten Ausführung verwieſen, worauf dann in der Folge über den Grund der damaligen Einreden geſtritten, aber doch nicht die ſchon entſchiedene Frage wieder aufgenommen werden kann. Durch die eigentlich poſſeſſoriſchen, d. h. retinendae und recuperandae possessionis interdicta wird bekanntlich der Beſitz ſelbſt, nicht wie durch die Vindicationen das Recht darauf zur Erörterung gebracht, was man freilich zu den Zeiten verkannt hat, in welchen die poſſeſſoriſchen Interdicte noch als proviſoriſche Vindicationen galten. So gut nun wie hinter dieſen die definitiven Vindicationen, mit derſelben Conſequenz konnte man dieſelben damals auch hinter den adipiscendae possessionis interdicta zulaſſen. Allein ſeit wir in jener Hinſicht eines Beſſeren belehrt ſind, ſo unterſtützt auch keine poſitive Analogie mehr die Meinung, daß über das wirkliche Recht (das jus possidendi) zweimal geſtritten werden dürfe. Auch die eine ſchnelle Entſcheidung der Beſitzſtreitigkeiten heiſchenden Gründe paſſen in der Regel gar nicht auf den Streit über erſt zu erlangenden Beſitz.

In L. 6. C. Th. de denuntiationib. (2, 4) hat Arcadius ſieben Sachen zur ſchnelleren, d. h. ohne Denuntiationen zu eröffnenden Verhandlung verwieſen (Darlehn, Fideicommiß, Beſitz, jedes andere Interdict, inofficiosi testamenti, tutelae, negotiorum actio); der Streit über verlegten Beſitz oder die momenti actio ſchließt natürlich die Vindication nicht aus, aber man behauptet doch nicht von allen Interdicten, nicht von den übrigen ſummariſch zu behandelnden Sachen, daß das ſchon Entſchiedene abermals entſchieden werden müſſe, warum und nach welchem poſitiven Grunde ſoll es denn bei dem Streit um Erbrecht und Pfandrecht der Fall ſeyn? Es hing vom Kläger ab, ob er den Weg eines Interdicts oder einer actio einſchlagen wollte, da nämlich, wo beide Rechtsmittel verſtattet ſind, wählt er aber das Eine, ſo iſt das Andere verwirkt. Verhielt es ſich ſo, ſo iſt es um ſo begreiflicher, daß man nicht neben der hypo-

thekarischen Klage auch das Salvianische Interdict über seine ursprüngliche Sphäre hinaus auszudehnen für gut gefunden hat.

So viel glaube ich dargethan zu haben, daß mit allgemeinen Vernunftgründen für unsre Frage wenig zu gewinnen ist, aber auch wie bedenklich die Behauptung sei, „Justinianus habe im Codex repetitae praelectionis Julians Meinung verworfen und das Edict mit Verstand ausdehnen" lassen, und damit „von Rechts wegen Alles in die Ordnung" gebracht. War die Ausdehnung des S. J. auf jeden Pfandgläubiger wirklich so zweckmäßig und consequent, als die Ausdehnung der Servian. Klage, so wird man es auffallend finden, warum dasjenige, was hier schon zur Zeit des Pandektenrechts, wenn nicht früher, geschehen, dort erst auf Justinians ausgleichende Hand warten mußte, und daß sich der Kaiser zur Derogirung der Digesten eines bloßen Rescripts bedient, in welchem wenigstens ein directer Widerspruch gegen eine vorher angenommene beschränktere Ansicht auf keinen Fall enthalten ist. Ueberhaupt aber „muß man besonders darauf bedacht seyn, alle in dem Codex enthaltenen Rescripte und Decrete, welche nicht das vorgelegte Factum scharf angeben, oder dasselbe ganz weglassen, so viel als möglich, sofern es ohne Zwang geschehen kann, mit dem Pandektenrecht zu vereinigen, und diesem gemäß zu erklären" [5]). Und diese Worte eines geistreichen Rechtsgelehrten sollen uns hernach bei der Auslegung des hier in Frage stehenden Rescriptes leiten. Daß aber „dem unzuverlässigen Collegienheft des Theophilus gegen die Gesetze ein entscheidendes Gewicht nicht beizulegen", ist allerdings richtig. Allein ob, was dieser mittheilt, gegen die Gesetze sey, das eben steht in Frage. Ob seine Paraphrase als Collegienhefte zu uns gekommen, kann hier gleichgültig seyn, da der Zu-

5) Thibaut Theorie der logischen Auslegung des röm. Rs, 2te Aufl. S. 161.

hörer wohl etwas weglassen oder falsch auffassen, aber seinem Lehrer nicht eine ganz klare und bestimmte Behauptung unterschieben konnte. Wenn aber auch die, übrigens durch den Veronesischen Gajus sehr erhöhte, Glaubwürdigkeit des Theophilus in historischen seiner Zeit fremd gewordenen Dingen zweifelhaft seyn mag, so darf man doch wohl nicht diesem Professor und Mitarbeiter an den Justinianischen Rechtsbüchern die Kenntniß des zu seiner Zeit geltenden Rechts in dem Maße absprechen, daß er über eine sehr einfache Frage eine entschieden falsche Antwort geben sollte. Wenigstens hat er zu einem solchen Vorwurf oder zu der Behauptung, daß er in praktischen Dingen vom geltenden Rechte willkührlich abzuweichen sich erlaube, bis jezt noch keinen Grund gegeben. Es theilt aber Julian seine Meinung nicht als eine singuläre, nicht als eine irgendwo bezweifelte mit, sondern so wie man einen einfachen gar nicht bestrittenen Satz vorträgt. Wenn also in dieser Weise ein Digestentitel de Salviano interdicto, wenn ferner von Theophilus bestimmt gesagt wird, das Interdict stehe dem Verpachter gegen den Colonen und gegen Dritte zu, wenn ferner auch Gajus und Justinians Institutionen das Interdict dem Verpachter geben („eo utitur dominus fundi de rebus coloni, quas pro mercedibus fundi pignori futuras pepigisset"), wenn darüber, daß es einem anderen Pfandgläubiger gleichfalls gegeben worden, kein einziges Zeugniß spricht — von Gordians Rescript soll sogleich die Rede seyn, — der Negation aber jene positiven Erklärungen wenigstens sehr förderlich sind: so wird sich das juristische Gewissen nicht leicht dazu bestimmen können, um eines möglicher Weise anders zu erklärenden Rescriptes willen, jenes ganze System zu verwerfen und dagegen zu behaupten: »dennoch muß jedem Pfandgläubiger und dann aber nur gegen den Schuldner selbst das Interdict gestattet werden.« Und nun wollen wir das Rescript selbst betrachten, welches also lautet:

(L. 1. C. de precario et Salv. interd.)
Imp. *Gordianus* Aristoni.

Si te non remittente pignus debitor tuus ea quae tibi obnoxia sunt venundedit: integrum tibi jus est ea persequi, non interdicto Salviano, id enim tantummodo adversus conductorem debitoremve competit, sed Serviana actione vel quae ad exemplum ejus instituitur utilis adversus emtorem exercenda est.

Die von mir verſuchte Auslegung dieſer Stelle hat Thibaut nicht mit meinen Worten, aber doch in Anführungszeichen referirt. Ich will ſie abermals mit andern Worten wiederholen. Ariſto trägt dem Kaiſer vor: »Ich habe dem Titius 1000 Th. auf Pfand geliehen, der aber hat das Unterpfand verkauft, kann ich das Salvianiſche Interdict anſtellen?« Antwort: »Das Pfandrecht geltend zu machen, bleibt Dir unbenommen, aber freilich nicht mit dem Interdict, denn Dein Schuldner iſt ja kein Pachter (oder: Titius iſt Dir das Geld nicht ex conducto ſchuldig geworden), ſondern mit der Servianiſchen Klage, nämlich nicht mit der directa, ſondern mit der utilis (eben weil die Hauptſchuld nicht durch Pacht entſtanden).« — Dagegen wendet Thibaut ein, 1) daß das Reſcript unbeſtimmt gelaſſen, ob das Salv. Interd. auch gegen Dritte gehe, und doch »den Beklagten« [es nennt nur conductorem debitoremve, den Schuldner] beſtimmt nenne, ſtatt allenfalls zu ſagen, ex causa locationis, würde eine unverzeihliche Nachläſſigkeit ſeyn. Aber 2) mit dem verbeſſernden: »oder ſage ich« („oder vielmehr« waren meine Worte) am Ende der Stelle (nämlich „vel quae ad exemplum u. ſ. w.) ſtehe es noch ſchlimmer, denn im mündlichen Vortrag könne man ſich wohl ſo korrigiren, weil das weggeflogene Wort nicht mehr vertilgt werden kann; „allein welcher Secretair hat wohl jemals offenbare Schreibfehler durch einen korrigirenden Zuſatz verbeſſert, und nicht lieber nach Ausſtreichung des Verkehrten

das Rechte geſetzt? Und wollte man annehmen, daß von dem reſcriptreichen Gordianus Alles mit flüchtiger Feder ausgefertigt ſey, ſo würde es ſich doch gar nicht begreifen laſſen, wie in Juſtinians ruminirtem Codex repetitae praelectionis jene beiden, offenbar ganz häßlichen Böcke ſtehen bleiben konnten.« — Mir kömmt es vor, als ſei die Erwiederung nicht ſchwer. Was zunächſt Juſtinian betrifft, ſo hatten ſeine Compilatoren keineswegs den Auftrag, den Divis Principibus das Concept zu korrigiren und die etwanigen Sprachfehler auszumerzen, nur um des Zuſammenhangs und um des veränderten Rechts willen ſollten ſie interpoliren. Aber ich hatte auch ſchon bemerkt, man möge ſich nur einmal einen Augenblick denken, es ſei der von unſeren Juriſten aufgeworfene Zweifel, ob überhaupt das Interdict gegen Dritte gehe, den Römern gar nicht in den Sinn gekommen, und zu einer gegentheiligen Annahme gibt außer Gordians Stelle keine einzige die entfernteſte Veranlaſſung. Nun wird Gordian gefragt: „kann ich ein (z. B.) für ein Darlehn beſtelltes und vom Verpfänder veräußertes Pfand mit dem Salv. Interd. erlangen?“ mit andern Worten: „darf aber auch das Interdict in der Ausdehnung zugelaſſen werden, wie die Servianiſche actio?“ Hatte der Kaiſer bei einem ſolchen Staud der Dinge die geringſte Veranlaſſung, darauf, ob man gegen den Verpfänder ſelbſt oder gegen Dritte das Interdict anſtellen will, Rückſicht zu nehmen? Der Petent hatte es ja auch ſogar gegen den Schuldner ſelbſt nicht, eben weil dieſer kein Pachter war, und das iſt es, was der Kaiſer antwortet. Einer Nachläſſigkeit kann man alſo den Concipienten des Reſcripts nur inſofern zeihen, als man bereits mit der vorgefaßten Meinung an dasſelbe geht, es ſei wenigſtens zweifelhaft oder beſtritten geweſen, ob das Salv. Interd. auch gegen Dritte gehe. Da aber für dieſe Meinung andre Gründe als eben aus dem zu erklärenden Reſcripte ſelbſt nicht vorhanden ſind, ſo wird wohl die Vorausſetzung in Abrede geſtellt werden müſſen. Was nun

aber den zweiten Punkt betrifft, ſo behaupte ich ja nicht, daß der Concipient ſich korrigirt habe, denn er nimmt nicht die Serviana actio zurück und gibt eine andere Klage, ſondern er modificirt nur den Ausdruck durch die nähere Beſtimmung: »nämlich nicht die directa, ſondern die utilis.« Und dieſe Wendung iſt eine ſo ganz gewöhnliche und ſo durchaus ſprachrichtige, daß man ſich über den Tadel wundern muß. Iſt es nicht eine ſehr bekannte, nicht blos mündliche, ſondern ſchriftſtelleriſche Redefigur, eine abſichtlich etwas allgemeine Aeußerung voranzuſchicken, und dann durch den Zuſatz: oder vielmehr, oder ſage ich, oder genauer zu reden, oder um es recht beſtimmt zu bezeichnen u. ſ. w., die ſchnellere Angabe hinzuzufügen? Das thut hier Gardian durch das bloße Wörtchen „vel"; er gibt die Serviana actio, und darin hat er recht, ſofern er die utilis meint, und daß er dieſe meint, ſetzt er durch eine Wendung hinzu, die nur mit »nämlich« wiedergegeben zu werden braucht, um auch einen ſcheinbaren Einwurf zu beſeitigen. Denn daß vel in dieſem Sinne vorkömmt, dafür ſei es gleichfalls erlaubt, eine Inſtitutionenſtelle anzuführen. „Si pecoris vel ovium usus legatus sit," heißt es in §. 4. J. de usu, „neque lacte, neque agnis, neque lana utetur usuarius." Um aber auch eine, was den röm. juriſtiſchen Sprachgebrauch betrifft, gewiß gewichtige Autorität zu haben, ſo verweiſe ich nur auf Briſſonius, in deſſen Wörterbuch für die Behauptung, daß vel auch id est bedeute, eben unſre L. 1. C. de prec. et Salv. interd. angeführt wird.